

Paris, den 24sten Jänner, 1844.

## Deutsches Portfolio.

## Schluß-Protokoll der Wiener Ministerial-Conferenz

vom 12ten Juni 1834,

Eröffnet durch nachstehende Rede des Fürsten von Metternich. (Nachdem veröffentlicht.)

Das freundliche Wohlwollen mit dem unser Blatt allenthalben aufgenommen wird, die zahlreichen Abonnements-Bestellungen, die nicht nur hier in Paris, sondern auch aus den Departements, aus Deutschland, der Schweiz, Belgien, England, ja Nordamerika einlaufen, setzen uns bereits in den Stand Vergrößerungen und Verbesserungen unseres Blattes eintreten lassen zu können. Wir geben daher unsern Abonnenten mit der heutigen Nummer eine Extra-Beilage eines der wichtigsten Aktenstücke der Geschichte Deutschlands enthaltend, welches uns so eben aus New-York durch die deutsche Schnellpost der Herrn Eichthal und Bernhard mitgetheilt wird. Wir geben es als historisches Dokument; — über die Authenticität, die übrigens in der Schnellpost verbürgt wird, mögen Jene urtheilen die die Verhältnisse von 1834 und den damaligen Geist genau kennen, und mit einem freundlichen Blicke auf 1844 sehen, daß jene Zeit, Gottlob! vorbei ist. — Unser deutsches Portfolio soll noch andere wichtige Documente zur Geschichte Deutschlands mittheilen.

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Parthei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit bis zum Uebermuth gestiegen ist. Jede Autorität anseindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, behütet selbst das reifere Alter, trübt und verstümmt alle öffentlichen und Privat-Verhältnisse, flacht mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf, und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles was besteht. Diese Parthei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sicheren Weg, oder den des offenen Auftrubs einschlägt, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thätlich verstärkt werden. Dann galt es die Regierungsgewalt in möglichst enge Gränzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staats-Oberhaupt concentrirt bleiben, sondern die Staats-Gewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden. Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Parthei mit größerem oder geringerem Erfolge leider ihren Zweck hier und da zu erreichen gewußt hat; weiter, daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strom dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt, und in dem mächtigen

Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung der durch die Bundesakten bestimmten, und durch die Schlußakte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegende Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Verathschlagung über die zu Erreichung dieses gemeinsamen Zwecks von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltende Grundsätze und zu treffenden Maaßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich zc. (s. unten), welche zu Wien nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

§ 1. Das im Art. 57 der Wiener Schlußakte anerkannte Grund-Princip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt zielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden daher eine mit den Souverainitätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

§ 2. Wenn Stände, in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunde erheben sollten, so werden die Regierungen die den übrigen Grundgesetzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem in folgende Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

§ 3. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Erfüllung einer den Bundespflichten oder der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarten Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesmitglieder, als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen.

§ 4. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernannt jede der

17 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von 3 zu 3 Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt zc. (Folgen bis Art. 14 die bekannten das Bundesgericht betreffenden Anordnungen).

§ 15. Stände können von ihren eigenen Beschlüssen, oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt, und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgeben. Dies versteht sich auch von den Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben. Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise deren Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

§ 16. Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenz-Übergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen. Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigen Wege als begründet erkannt worden ist. — Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen, mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets auf gesetzlichem Wege zu erwarten. Die Regierungen werden in den Gesetzesentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichem Vollzugsbestimmungen trennen.

§ 17. Die Regierungen werden nicht gestattet, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

§ 18. Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes) auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hälfte des Bundes nach Maaßgabe Art. 25—27 der Schlußakte zugesichert sein. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

§ 19. Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder irgend unter einer anderen Form nicht geltend gemacht werden.

§ 20. Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleich bedeutend mit dem Rechte, das



Staats-Ausgaben-Budget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten, und die durch die einzelnen Bundesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds streng beobachten lassen. Aus diesem Unterschiede folgt, daß Ständen das Recht einzelne innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatssumme vorkommende Ausgaben festzusetzen, oder zu streichen, nicht zusteht, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen und Gesetze vorbehalten ist. Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Ständen (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden), nicht anerkannt, oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen, oder nach Umständen einen andern, nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und, wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der competenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

§ 21. Damit die Berathung über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendet werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen, und denselben das Budget in der Regel beim Beginn der Sitzungen vorlegen. Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die beteiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Art. 3 zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen 6 Monaten vor Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an ertheilt werden kann. Würden sich die Stände auch zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den obenerwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Bundesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigenfalls die Bundeshülfe nach Art. 25 und 26 der Schlussakte, und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 eintreten lassen.

§ 22. Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Dominalgelände gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit jedes Regenten als bei einem neuen Regierungsantritte nicht ohne des Landesherren Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

§ 23. Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

§ 24. Die Regierungen werden einer Beerdigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit stattgeben.

§ 25. Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzugs des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlussakte, in Betreff der Öffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insofern

nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend vorgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre den Ständesitzungen beiwohnenden Commissäre mit den geeigneten Instruktionen versehen.

§ 26. „Man wird besonders darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundes-Regierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staats-Ordnung untergrabender, oder ruhestörender Grundsätze und Lehren), zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlassen. „Sollte eine Stände-Versammlung in ihrer Mehrheit solche abhandlungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgegen treten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung, und selbst die Auflösung der Kammer, unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.“

§ 27. „Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insofern ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse, oder die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.“ (Im Entwurfe folgte nach Art. 27. ein Art. : „Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze vom 20. Sept. 1819, seine Entstehung gegeben, und dessen fernere Erstreckung veranlaßt haben, unverkennbar in gleichem Gewichte noch vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen noch ferner in ihrem vollen Umfange in Kraft bleiben, und ihnen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gleichförmiger Vollzug gesichert werden.“ Bayern beantragte dazu, hinter „gesetzlichen Bestimmungen“ einzuschalten „auf sechs Jahre.“ Die andern Bundesmitglieder erwiederten darauf, „es gehe durch diesen Zusatz der Zweck des Art., das jetzt in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahr 1819, in seiner Wirksamkeit zu bekräftigen und zu stärken, verloren.“ Da jedoch Bayern sich entschieden weigerte, ohne jenen Zusatz dem Art. beizutreten, so wurde beschlossen, denselben lieber wegzulassen.

§ 28. Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen einer wachsam und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gehörig zu handhaben, werden die Regierungen: 1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen, und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit anderen angesehenen Ämtern sichern. 2) Den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilen. 3) Censur-Lücken nirgends dulden. 4) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was in § 8 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Censur-Collegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censur zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Ansprüche der Censoren zu erledigen.

§ 29. „Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, soweit dieses ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.“

§ 30. „Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Einwirkung einer diesfälligen Concession nicht gestatten. Es wird

„diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Art. 29, nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redakteurs und mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.“

§ 31. „Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in anderen Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.“

§ 32. „Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 2ten Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebietes in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts, sollen fortwährend streng vollzogen werden. Rückichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichniß angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.“

§ 33. „Es wird auf geeigneten Wegen dafür Sorge getragen werden, daß beim Druck der ständischen Protokolle, wo solcher statt findet, alle jene Äußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben.“ Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaktion, Censur und Beaufsichtigung dieser letzteren bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugswweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

§ 34. Die beaufsichtigenden Behörden und Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der faktischen Umstände anderer deutscher Stände Verhandlungen mit großer Umsicht und nach denselben Regeln, wie bei jenen des eigenen Staates zu verfahren.

§ 35. Da, wo Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Staatsfachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letzteren durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann. (NB. Der Entwurf enthielt einen Art. 59: „In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschworenen-Gerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen, auf dessen Zurückführung in unthätliche Grenzen, oder nach Umständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken.“ Bayern verweigerte diesem Artikel seine Zustimmung, und deshalb ward beschlossen, ihn zu entfernen.)

§ 36. Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

§ 37. Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, in wie fern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesmitglieder zu treffen sei. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen, und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundescommissarien gelangen lassen.

§ 38. Damit die nach Bundesbeschlusse vom 20sten September 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausüben können, werden sich die Regierungen die denselben ertheilten Instruktionen nach vorangegangener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen, und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benutzen.

§ 39. Privatdocenten werden auf der Universität nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Candidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwähnten Fache vorge-



schriebene Prüfung, und diese mit Auszeichnung bestanden haben. Die Regierungen werden übrigens, sofern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichnetem Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen. Die *senia legendi* wird nur mit Genehmigung der der Universität vorgeordneten Behörde und stets widerruflich ertheilt werden. Kein Studirender wird an der Universität, auf welcher er studirt hat, vor Verlauf von 2 Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdocent zugelassen werden.

§ 40. Kein akademischer Lehrer soll ohne Genehmigung der vorgeordneten Behörde Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Fakultät, als der seinigen, angehören. Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesem den Lehrern ausgehändigt werden.

§ 41. Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten dem Anfangs- und End-Termin nach möglichst übereinstimmend zu ordnen; den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach die Reise genehmigen, oder der Nachsichende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann. Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet, und die Reise-Route wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

§ 42. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welche der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter bewohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zweimal 24 Stunden nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginne der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der, von den Regierungen hierzu bestimmten Behörden, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird ins besondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verbindungs-Gründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfang eines jeden Semesters in der zur Immatrikulation angetretenen Stunde bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

§ 43. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben, und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Bestimmungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens. 3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden. 4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder obervormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich be-

glaubigtes Zeugniß der Eltern oder deren, welche ihre Stellvertreter, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundes-Staaten werden aber dafür Sorge tragen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

§ 44. „In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben aufzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindungen bekannt ist.“ Die Ausführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe des Grundes) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studenten bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann er den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet, und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

§ 45. Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich nicht genügend entschuldigen kann (Art. 42). 2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 43, 44), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn die Regierung sich nicht aus besonderen rücksichtswürdigen Gründen bewegen findet, ihm den Besuch der Collegien auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. „3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des *consilium abeundi* wegweisen ist.“ Ein solcher kann von einer Universität nur dann aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger notwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. „4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.“ Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität nebst dem genau bezeichneten Verdacht in einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

§ 46. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften des § 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln so wie die Bestimmungen der hier folgenden §§ in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Revers

schließt: „Ich Endesunterschiebener verspreche mit meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Ausübung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit anderen mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Revers vorgebrachten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Ubertretung daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“ — Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

§ 47. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bestimmungen erlaubt. Alle anderen Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften sind als verboten zu betrachten.

§ 48. Die Teilnehmer an verbotenen Verbindungen sollen, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden, strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleiten, oder zu verleiten versucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem *consilium abeundi*, oder nach Befinden, mit der Relegation, die nach Umständen noch zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des *consilium abeundi*, oder dem *consilium abeundi* selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die nach Befinden noch zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Straf Abstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen, oder von Städten, Stiften, aus Kirchenregistern u. verlichen seyn möchten, — oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem *consilium abeundi* belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 45, No. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit Relegation bestraft ist, vor Ablauf eines Jahres nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen, erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren



oder entfernteren Anlaß gegeben habe; wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Verweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Beznadigung statt finden kann (No. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelichen Lebenswandels bewußt hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen vorliegen.

§ 49. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindungen trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Außerdem sollen dieselben so wenig zum Civildienste als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besondere erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannten Strafe, im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Überzeugung von dem Austritte der Verurtheilten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

§ 50. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

§ 51. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die Criminalstrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und ins besondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen, die Anwendung härterer Strafgesetze notwendig machen.

§ 52. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Berrückerklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Berrückerklärungen vorsetzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem *consilium abeundi*, oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige statt finden, was oben Art. 18 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie den Beförderer vorgedachter Berrückerklärung, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Berrückerklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Bundesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Berrückerklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

§ 53. Jeder der auf einer Universität studirt hat, und in Staatsdienste treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, welche er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Ausübung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht in Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die ausgestellten Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. — Die außerordentlichen Regierungsvollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

§ 54. „Die akademischen Gremien als solche werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allen gemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben entzogen.“ Die Bezeichnung der Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Be-

stimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

§ 55. Die Bestimmungen der Art. 28—34, dann 39—53, sollen auf 6 Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weiteren Übereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden. (NB. Bayern beantragte die sechsjährige Frist, ohne welche Bestimmung es seinen Beitritt zu Art. 55 verweigerte. — Uebrigens ist nach Ablauf derselben die verbindliche Kraft der Art. 28—34 und 39—53 weiter erstreckt worden.)

§ 56. Die Art. 39—53 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach dienlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des § 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 insbesondere auf Privat-Institute ausgedehnt werden.

§ 57. Da sich ergeben hat, daß die im Art. 12 der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschiebung der Akten auf eine deutsche Universität, oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jener Art. liegt, so vereinigen sich die Regierungen zu der Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesakte nur auf Civil-Streitigkeiten Anwendung zu finden habe.

§ 58. Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen ins besondere jene, welche die ständigen Verhältnisse betreffen und eine weitere Entwicklung der in den Art. 64—61 der Wiener Schlussakte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt, mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Congressakte von 1815) Anwendung finden und deren verfassungsmäßigen Obriigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um dem bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie namentlich allen, aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausübung zu verschaffen, so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben zu Gebote stehenden Mittel zu einer consequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

§ 59. „Die vertragsmäßige Verbündlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredung in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.“

§ 60. Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern eben so gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären. Die Art. 3—14 werden sofort, mittels Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen, in gegenwärtigen, in das geheime Bundes-Präsidial-Archiv niederzulegenden Schluss-Protokolle enthaltenen, derzeit zur Veröffentlichung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestage, unter Anbictung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle, die geeignete, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmende Instruktion ertheilen. Zur Urkunde dessen haben sämtliche hier versammelte Bevollmächtigte den gegenwärtigen Akt am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihren Wappen unterschrieben. — So geschehen, Wien den 12. Juni im Jahr

1834. — Unterzeichnet: F. Metternich, Münch-Bellinghausen, Alvensleben, Mieg, Minkwitz, Dmpteda, G. v. Beroldingen, Frh. v. Reigenstein, Tettenborn, Frh. Trotz zu Solz, Frh. v. Gruben, Reventlow-Criminill, Werstoll van Soelen, Fritsch, Frh. von Plessen, von Berg, v. Strauch, Smidt. — (Der preussische Minister von Arnim mußte vor Beendigung der Conferenzen Wien verlassen, erbat sich aber als besondere Gunst, daß ihm das Schluss-Protokoll nachträglich zur Unterzeichnung nach Berlin gesandt werden möge).

Am Schluß der Conferenzen sprach sofort der Fürst von Metternich folgende Worte: „Wir alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat, tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauerlicher Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht werden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menschliche Beratungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dieß, daß ein Weg gefunden und eröffnet ist, der, wenn er mit neuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als Recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem Labyrinth der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der ächten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist. Diese Hoffnung beruht auf 2 Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. „Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte. Während das Repräsentativ-System in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souverainen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt, und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierung zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer notwendigsten Organe gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikanischen Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück, u.“ Die zweite der obenbezeichneten, aus unseren Beratungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die obengenannte an, und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindliche „Bestrebungen der anarchischen Faktion. Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Überwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthilfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Seite in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschehe.“ Unfugen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. (Folgt eine Explication von Art. 21.) In welcher neuen günstigen Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung, und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irrefleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf.“